

## Haftung bei Unfall mit landwirtschaftlichem Fahrzeug auf enger Straße

**Das Urteil:** Das **Oberlandesgericht (OLG) Celle** entschied in seinem Urteil vom 04.03.2020, Az.: 14 U 182/19, dass die **Haftung eines Autofahrers** bei einer Kollision mit einem breiten landwirtschaftlichen Gespann auf einer schmalen Straße ohne Fahrbahnmarkierungen **nicht hinter der Haftung des Landwirtes zurücktritt, wenn** der Landwirt sein Fahrzeug so weit nach rechts steuert, wie es tatsächlich möglich ist (Anmerkung: Haftungsverteilung 70:30 zu Lasten des PKW).

**Der Sachverhalt:** Im September 2017 kam es bei Dunkelheit auf einer 4,95 m breiten Straße ohne Fahrbahnmarkierungen zu einer Kollision zwischen einem PKW und einem 2,95 m breiten landwirtschaftlichen Gespann (Schlepper und Anhänger). Der Fahrer des Schleppers war mit einer Geschwindigkeit von 25 bis 35 km/h unterwegs, als ihm der PKW der Geschädigten mit einer Geschwindigkeit von 75 bis 85 km/h entgegenkam. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit lag bei 80 km/h. In einer leichten Rechtskurve stieß der PKW gegen den vorderen linken Reifen des Anhängers, woraufhin er sich überschlug und in den Straßengraben geschleudert wurde. Es entstand ein erheblicher Sach- und Personenschaden. Der Landwirt machte Schadenersatzansprüche gegen die Haftpflichtversicherung der Geschädigten geltend. Die Haftpflichtversicherung erstattete jedoch nur 50 %. Der Schaden sei durch die von einem Schlepper ausgehende Betriebsgefahr mit verursacht worden. Der Landwirt erhob Klage. Die Vorinstanz wies die Klage in erster Instanz ab. Im Berufungsverfahren änderte das Oberlandesgericht Celle das Urteil des Landgerichts teilweise ab und korrigierte die Haftungsquote des Landwirtes auf 30 %.

**Die Entscheidungsgründe:** Die Fahrerin des PKW habe den Unfall überwiegend verursacht, weil sie ihre Fahrgeschwindigkeit nicht den vorherrschenden Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen angepasst hatte. Daher sei selbst die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit bzw. eine nur geringe Geschwindigkeitsüberschreitung von 5 km/h als Verstoß zu werten. Bei Dunkelheit auf einer nur 4,95 m breiten Straße ohne Fahrbahnmarkierungen und nicht befestigtem Seitenstreifen in einer leichten Rechtskurve seien selbst 75 km/h zu schnell, um den Anforderungen des § 3 Abs. 1 StVO zu genügen. Insbesondere habe die Versicherungsnehmerin auch das ihr entgegenkommende Gespann von weitem aus sehen können, da es vorschriftsmäßig beleuchtet gewesen sei. Sie hätte die Geschwindigkeit reduzieren müssen. Im Dunkeln und bei erkennbarem Gegenverkehr auf einer so schmalen Straße müssten Autofahrer „auf halbe Sicht“ fahren, d. h. so langsam, dass sie nach der Hälfte der überschaubaren Strecke anhalten könnten. Vorliegend habe die Autofahrerin jedoch überhaupt nicht gebremst. Zudem habe sie gegen das nach § 2 II StVO bestehende Rechtsfahrgebot verstoßen, indem sie mittig auf ihrer Fahrbahnhälfte fuhr.

Autorin:

**Rechtsanwältin Kristin Maryska**  
Maryska Rechtsanwältin

Paul-Geipel-Straße 1  
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002

+49 3763/ 6495149

F: +49 3763/ 6495150

[www.recht-extern.de](http://www.recht-extern.de)

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Der Fahrer des Gespanns sei hingegen laut Unfallgutachten so weit rechts gefahren, wie es ihm möglich war, sodass er sogar schon auf den unbefestigten Seitenstreifen ausweichen musste. Folglich hätte der PKW das Gespann ohne Kollision passieren können, hätte sich die Autofahrerin an das Rechtsfahrgebot und die angepasste Geschwindigkeit gehalten.

Ein vollständiger Schadensersatz stehe dem Kläger dennoch nicht zu. Bei dem vorliegenden landwirtschaftlichen Gespann mit einem Gewicht von 18 t müsse sich der Fahrzeughalter die in § 7 StVG normierte Betriebsgefahr anrechnen lassen, die auch eine verschuldens-unabhängige Haftung begründen könne.

Autorin:

**Rechtsanwältin Kristin Maryska**  
**Maryska Rechtsanwältin**

Paul-Geipel-Straße 1  
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002  
+49 3763/ 6495149  
F: +49 3763/ 6495150

[www.recht-extern.de](http://www.recht-extern.de)

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.